

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III. Supplement No. XVII. Bern, den 21. Messm. 1799. (30. Vendemiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 15. Juli.

(Beschluss von Ersachers Meinung.)

Was die Gleichsetzung der Kantone betrifft, bin ich ganz dieser Meinung, und wenige oder keiner wird darwider seyn. Aber noch einmahl, dies braucht wohlbedacht und wohl iberlegt zu seyn.

Daher begehre ich, dass eine Commission ernannt und darein aus jedem Kanton ein Mitglied, und damit die Commission fort arbeiten und nicht Mangel an Mitglied. sey, jedem Mitgl. ein Suppleant ernannt werde.

Diese Commission soll uns folgende Plane vortragen, was das Vaterland gewinnt oder verliert, wann dasselbe in 10 oder 13 Kantone, oder 4 Dep. und 80 bis 100 Friedensgerichte eingetheilt wird.

Was gewinnt das Vaterland, wenns in 13 Kantone eingetheilt wird? Was gewinnt es, wann, wie Zimmermann angetragen, nur 4 Departement und 30 bis 100 Friedensgerichte sind?

Und dann, was verliert es, wann abgeandert wird? und auch, wie man abandern will? dann diese Beamten alle k6nnen unm6glich bleiben.

Ich begehre, dass samtllichem Rath diese Berichte erstattet werden; dann kann jeder das Interesse des Landes grundlich einsehen, und das Beste wahlen.

Ueber so einen Beschluss darf man wohl deutlichen Bericht abstaten.

Mit diesem wird erzielt, was dem Vaterlande nutzlich, und dass die Arbeit nicht vergebens ist.

Nach hat man den kleinen Cantonen nicht so viel Verwurfe zu machen, als man oft h6ren muss: gerade die, welche am meisten iber Cantonsgeist sprechen, befehen am meisten. Ich darf wohl sagen: dass dieser Vorwurf den Basler-Representanten nicht kann gemacht werden; obschon der Canton klein, so ist er an die

Schweiz mit baarem Geld, und nicht mit Schulden gekommen.

Bless sagt: Die vorliegende zwei Rapporte iber die neue Eintheilung Helvetiens, eine schon durch eine 3 tagige Discussion gepruifte Arbeit, an welcher das Wohl unsers Vaterlands gr6sstentheils gelegen, ist uns heut wieder zur Anrathung an der Tagesordnung.

Ganz gewiss ist der Grundsatz, Helvetien anders, und nach einem vernunftigen verhaltmassigen Maassstab einzutheilen, jedem Herzen eingegraben.

Es entstehet also nur die Frage: wie? und auf was Weise kann Helvetien am thunlichstten fur den Burger am vortheilhaftesten, und fur die Republik am zweckmassigsten eingetheilt werden?

Zwei verschiedene Rapporte werden von der Commission als zweckmassig und meiner oben angefuhrten Anmerkung entsprechend, uns vorgelegt; eine Eintheilung in 10, eine andere in 13 Cantone.

Ich will mich nicht in die Untersuchung einlassen, welcher von diesen beiden der anwendbarere seyn m6chte; weilen ich von meinem bisherigen Grundsatz (durch die von B. Zimmermann an das Tageslicht gebrachte Ideen, Helvetien in Bezirke einzutheilen) ganz abweiche; nur im Vorbeigehen muss ich bemerken: dass eine Eintheilung von 13 Cantonen, in so fern es 13 Cantone seyn mustten, weit anwendbarer und zweckmassiger zu seyn schien, als jene von 10.

Ich ibergehe aber diese Rapporte und halte mich ganz an den neu vorgeschlagenen Plan der Eintheilung in Bezirke, welcher Zweck eines republikanischen Reprasentativsystems, gewisser als jene erstere zu erreichen, allen Cantonsgeist zu vertilgen, die Zufriedenheit des Volks herzustellen, und das Wohl unserer Mitburger am ehesten zu bewirken fahig ist; allein eine solche Eintheilung zu bestimmen, ist nicht in der Competenz des grossen Raths, weil sie eine Abandderung unserer Constitution, hiemit dem Senat zuk6mmt; deswegen, so sehr ich auch B. Emur beizustimmen wunsche,

der Commission aufzutragen, eine solche nach den letztern eröffneten Ideen gemachte Eintheilung in der Folge vorzuliegen, kann ich, gemäß dem 106 Art. der Constitution, welcher den Senat in solchen Fällen Vorschläge zu thun berechtigt, selben nicht unterstützen; sondern mit sehrlichem Wunsch sey ganz überzeugt, von dem Senat dieses Rettungsmittel, Helvetien zu erhalten, solchem entgegen sehe.

Schoch sagt: Ich bitte Sie, mir zu erlauben, meinen kurzen Antrag auch anzuhören; dann es ist so vieles schon auf diesem Swob gedroschen worden, für und wider, daß es unnützlich wäre, noch mehreres darauf zu pfehlen.

Aber wundern muß ich mich, daß gelehrte Mitglieder behaupten wollen, daß durch Vergrößerung der Cantone das Vaterland gerettet werde, und erspare vieles. Ich behaupte das Gegentheil, wie ich es schon in Narau behauptet habe, aus folgenden Gründen:

1steys, wird eine kleine demokratische Regierung besser geleitet, als eine große; denn nur 2 vernünftige Männer können bey einem kleinen Volk alles belehren, wo bey einem großen Volk 100 und 100 nichts ausrichten können; folgsam zeugen die großen Cantone, nichts anders als Verwirrung.

2dens, halte ich vor einen Freistaat nichts gefährlicher, als wenig Mitglieder in der Gesetzgebung; dann betrachtet mich mir: „wann wir nur 12 Cantone hätten, so wäre der große Rath nur 96; wann nur 10 Glieder abwesend wären, und 10 Glieder aus Localitätsgelust schlecht handeln würden, und 10 Glieder sich bestechen ließen, und 20 Glieder die Sach nicht genugsam vertheidigen; wäre nicht die geringste Kaballe (Kabale) mächtig, das Vaterland in Abgrund zu stürzen? Ja, Entsetzen kommt mich an, wann ich nur daran denke: an die Verminderung der Repräsentanten.“ Was man von Erfahrungen spricht: ist im höchsten Grad falsch; denn, Bürger Gesetzgeber, ich gebe es Euch zu bedenken, — was wir dem Volk für eine Last oder Bürde auflegen, welche Last, wenn wir große Cantone machen, besonders bey Wahlversammlungen, da doch alle Jahr etliche 100 Mann müssen zusammen kommen, und weite Reisen machen müssen; und dann zudem, wie lange noch muß eine so zahlreiche Versammlung beisammen sitzen, bis es durch das geheime Stimmenmehr fertig wird, will geschweigen, das kostspielige Prozestren bei den entlegenen Cantontgerichten. Schliesse also, daß es besser wäre, wenn man nach des Bürger Zimmermanns Vorschlag 78 Cantone oder Distrikte machen würde; und dann ein jeglicher Canton 3 Mitglieder erwähle zu Gesetzgebern, so kommt die Zahl heraus 232; dann soll diese Versammlung 18 Glieder aus ihrer Mitte schliessen, zum ober-

sten Gerichtshof; und dann bei so vielen Gerichten, könnten in meinen Augen, die ehemaligen Distriktsgerichte abgeschafft werden; dann könnte man dem Friedensgericht mehr Kraft geben; und was anjehs eine ganze Armee Agenten thut, und zu verrichten hat, denen Municipalitäten zugeben, als Rekruten ansheben, Lieferungen machen, u. s. w. und dann unter der Aufsicht des Obervernehmer, die Finanzen einziehen.

Ich habe nun bei einer kurzen Uebersicht gesehen, wie dieses eine ungeheure Summe für das Vaterland ersparen würde. Dann bedenken Sie mit mir, ob nicht die Kantonsrichter mit so kleinem Sold könnten vorlieb nehmen, wie jetzt die Distriktsrichter. Dann müßten auch die Waibel nicht ganze Tagreisen machen, um die Befehle der Regierung in alle Distrikte zu tragen. Kurz, es gieng alles richtiger und ringer, als bei dem jetzigen Wirwar; Kurz, die viele Beamten, und dann der witzige und politische Finanzplan, macht das unschuldige Volk rajend.

Schliesse also dahin, daß wir eine Commission niedersetzen, aus jedem Canton ein Glied, und diese sollen Tag vor Tag unausgesetzt arbeiten, um uns einen Rapport zur Berathung vorzuliegen, dann ich halte es vor dringend; bitte aber die Commission, daß sie öfters sich mit der Commission des Senats bespreche, wo an der Verbesserung der Constitution arbeitet, damit durch zusammengesetzte Bemühung etwas Gutes für das Vaterland bewirkt und erzielt werden kann.

Wellandini führt zuerst die 3 bisher gemachten Vorschläge kurz an, und äußert sich, die Verminderung gefalle ihm wegen Ersparnissen, aber die Zeit dünkte ihn nicht die beste; die Ausgleichung der Repräsentation nach der Bevölkerung scheine ihm jetzt unmöglich, weil die Tabellen mangeln; Zimmermanns Projekt sey weit aussehend, und brauche geprüft zu werden; das 5te, oder Cartiers Projekt, die Constitution abzuändern, gefalle ihm am besten, und werde sicher auch vom Volk gewünscht. Er rath zur Beschleunigung dieser Arbeit.

Ruhn: Ist eine neue, auf die Grundsätze des Regierungssystems berechnete Eintheilung Helvetiens notwendig, oder nicht?

Das ist, meinem Bedünken nach, die Frage, die diesmal zu entscheiden ist. Ich will die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Maasregel beweisen. Ich will zugleich die wichtigsten gegen dieselbe angebrachten Einwürfe widerlegen. Ich will endlich die Mittel der Ausführung untersuchen, die Euch vorgeschlagen worden sind.

Helvetien war vor der Revolution ein Aggregat von kleinen Staaten, die das lose Band eines veralteten, auf die jetzigen Zeiten nicht mehr passenden, und durch innerliche Zwietracht und gegenseitigen Haß fast ganz zerführten Föderalismus zusammenhielt. Heino-

Je jeder dieser kleinen Staaten war wieder in mehrere Landschaften, und diese in eine Menge Gemeinheiten zerissen, deren jede aus dem Zustande der ersten Kindheit des gesellschaftlichen Vereins, die Reste einer Feindschaft herübergebracht hatte, die sich in der Ausschließlichkeit der Gemeinheitsrechte, und in der gegenseitigen Abneigung der Einwohner von Kanton zu Kanton, von Landschaft zu Landschaft, von Dorf zu Dorf, unverkennbar äußerte.

Es war Zweck der Revolution, diese menschenfeindlichen Verhältnisse bei einem Volke zu zerschören, das schon seit langer Zeit durch seine natürlichen Anlagen, durch seine Achtung für Moralität, und durch die Einfachheit seiner Sitten, zu einem eminenten Grade der Beredlung bestimmt, und für die Gefühle der höhern Menschenspflichten empfänglich schien.

Die Constitution, die diese Revolution unter uns befestigen sollte, arbeitet sichtbar auf diesen Zweck hin. Sie hebt allen Unterschied der helvetischen Bürger auf, der eine Folge jener ausschließenden Rechte gewesen ist; sie setzt eine völlige Gleichheit aller vor den Augen des Gesetzes fest; sie hebt endlich jene Gränzen auf, die bis dahin nicht bloß den Umfang der Kantone, der Landschaften und Gemeinheiten, sondern auch den Wirkungskreis der Menschenspflichten bezeichneten, und eine Absonderungslinie zwischen ihren Einwohnern zogen, über die Bruderliebe und Eintracht nie hinausgingen, sondern auf der sich nur Haß und Zurückstossung begegneten. Die Constitution will an die Stelle dieser feindseligen Verhältnisse jene Bruderliebe, jene innige Vereinigung aller Helvetier zu einem Volke setzen, die bloß aus der Einheit des Vaterlandes und aus der Allgemeinheit eines und desselben Interesse entspringt. Sie will bestimmen diesen Zweck, sie will denmach auch die Mittel, die zu demselben nothwendig führen. Sie legt also den helvetischen Gesetzgebern die unablässliche Pflicht auf, ihre Gesetze in dem Geiste dieser erhabenen Grundsätze abzufassen, und die organischen Einrichtungen der neugegründeten Republik auf dieselben zu berechnen.

Nun frage ich euch aber, B. Repr., wie ihr diesen Zweck erreichen, wie ihr dieser heiligen von euch beschworenen Pflicht genug thun wollt, wenn ihr die ehemaligen Eintheilungen der Kantone, der Landschaften und Gemeinheiten bestehen lasset? Würde nicht die Fortdauer jener Gränzen, die ehemals die Kantone und Gemeinden trennten, ihre Einwohner stets an ihre ehemaligen Verhältnisse erinnern? wird sie nicht den alten Groll der Kantone verewigen? wird sie nicht die von Vater auf Sohn vererbte Feindschaft gegen jeden Bürger unterhalten, der nicht das Glück hatte, in der nämlichen Gemeinheitsmarke geboren zu seyn?

Nein, B. Repr., schmetzelt euch nicht, Helvetiens Einwohner je zu einem Volke zu vereinigen, und an die Stelle der kleinlichten Lokalvorurtheile das große

Gefühl eines einzigen Vaterlandes, eines gemeinschaftlichen Interesses zu setzen, wenn ihr die Ursachen nicht hebt, die dasselbe in so viele unzusammenhängende Theile zerreißen. Schmeichelt euch nicht, es je von den Vorzügen der neuen Verfassung zu überzeugen, so lange ihr es nicht aus dem Kreise seiner bisherigen Verhältnisse heraushebet, die es an die alten Verfassungen knüpfen, und vermöge der Hindernisse, die sie seinem Fortschreiten zur sittlichen Bildung in den Weg streuen, dasselbe zu einem steten Stillstehen verdammen. Euer unglückliches Volk wird die Bedrängnisse der Revolution tragen müssen, ohne ihre Früchte zu erndten.

Freilich habe ich hier den Einwurf gehört, daß eben die Constitution, die dem Gesetzgeber seinen Weg so deutlich vorzeichnet, die Zahl der Kantone unveränderlich festsetze. Man hat darauf geantwortet, und aus dem Text und Geiste der Constitution gerade das Gegentheil erwiesen. Ich will mich nicht mit einer weiteren Widerlegung befassen, denn ich fühle es, daß der evidenteste Beweis diejenigen nie überzeugen wird, die einen unrichtigen Satz bloß darum gegen alle Gründe der Vernunft behaupten, weil er ihren Absichten zuträglich scheint.

Aber nicht bloß die Erzielung der höchsten Zwecke des gesellschaftlichen Vereins erheischt dringend eine andere Eintheilung Helvetiens, sondern auch der Grundsatz der Gleichheit fodert sie von uns. Der Grundsatz der Gleichheit muß sich nicht bloß auf das gegenseitige rechtliche Verhältniß der einzelnen Bürger im Staate beziehen, sondern auch auf jene politischen Abtheilungen und Unter-Abtheilungen, aus denen derselbe zusammengesetzt ist; so wie die Rechte einzelner Menschen gleich sind, so müssen es auch die Rechte ganzer Massen von Menschen seyn.

Nun frage ich euch aber, B. Repr., ist da Gleichheit der Rechte, wenn ein Kanton, dessen Bevölkerung bloß einige und dreißigtausend Einwohner anemacht, die nämliche Zahl von Repräsentanten in der Gesetzgebung hat, wie ein anderer, der 170,000 Einwohner zählt? ist es Gleichheit, wenn in jenem erstern Kanton eine Administration ist, die die Republik eben soviel kostet, als die dieser 170,000 Seelen in dem letztern? ist es Gleichheit, wenn die gerichtliche Gewalt in beiden Kantonen durch dieselbe Anzahl von gleichbesoldeten Richtern für eine so ganz ungleiche Menschenzahl versehen wird? ist es Gleichheit, wenn alle diese Autoritäten in jenem kleinern Kanton der Republik Summen kosten, die seine Abgaben nicht abwerfen? die jetzige Einrichtung schließt alle Gleichheit der Rechte zwischen den Einwohnern der verschiedenen Kantone aus; sie gänzt eine Aristokratie der kleinen über die großen Kantone; sie setzt ein widerrechtliches Faktum

zum Grund, das die letztern den erstern zinsbar macht; sie ist also fehlerhaft; sie ist drückend; sie ist den geläuterten Grundsätzen der Menschenrechte und der Politik geradezu entgegen.

Nein, nie werdet ihr euer Volk bereden, daß ihre wahre Gleichheit der Rechte zu befördern suchet, so lange ihr eine Eintheilung länger bestehen lasset, die diese Gleichheit umstößt, und auf die anstößigsten Vorrechte hinausführt. Zwar haben einige Vertheidiger der bisherigen Kantons-Abtheilung der Darstellung ihrer Meinungen das Vorgeben vorausgeschickt, daß sie sich als Repräsentanten des ganzen helvetischen Volks, nicht ihrer Kantone, betrachten. Allein, wird wohl das helvetische Volk, werden wohl die Einwohner der grössern Kantone sich durch dergleichen schöne Vorspiegelungen täuschen lassen, wenn sie es inne werden, daß eben diese Repräsentanten allen ihren Kräften aufbieten, um ihren Kantonen ein für die Mehrheit des Volks drückendes Vorrecht zu verewigen? werden sie wohl ihren Zusicherungen Zutrauen schenken können, wenn sie hören, daß dieselben den ernstesten Forderungen der Gerechtigkeit ihr Ohr verschließen, sobald sich ihr Kanton eines Privilegiums begeben soll, auf das er kein Recht hat? Bedenket das, B. Repr., und urtheilet.

Doch, ich will mich zusammenfassen: die bisherigen Abtheilungen Helvetiens, die man Kantone nennt, sind das Werk des Zufalls; sie gründen sich auf keinen politischen Plan; sie sind sowohl in allgemeiner Rücksicht als in Beziehung auf ihre Lokalverhältnisse mangelhaft. Diese Gebrechen der alten Verfassung arbeiten dem Geiste der neuen republikanischen Einrichtungen entgegen; sie stören ihre Wirkungen, sie machen die Anwendung und Ausführung ihrer Grundsätze unmöglich. Es wäre also ein Verstoß gegen die Forderungen einer gereinigten und aufgeklärten Vernunft, es wäre wahres Zurückschreiten auf dem Wege, den diese letztere zu nehmen gebietet, wenn wir die organischen Einrichtungen der Republik lieber an diese alten Unvollkommenheiten anknüpfen, als neue Abtheilungen machen wollten, die dem System und den Grundsätzen der neuen Verfassung angemessen sind.

Die Mittel der Ausführung dieser neuen zu entwerfenden Abtheilung sind nicht schwer zu bestimmen. Die Grundlage des republikanischen Systems ist die gleichförmige Repräsentation aller Bürger in den verschiedenen Zweigen der Regierung. Es ist also klar, daß die Bevölkerung die Basis der neuen Abtheilung seyn muß. Aber Helvetien ist keine mathematische Fläche; ich sage noch mehr, vielleicht giebt es kein Land, wo die sich nach allen Richtungen durchkreuzenden Gebürgsketten, die Seen und Flüsse der gleichförmigen Abtheilung des Bodens nach dem Maaße seiner Bevölkerung so viele Hindernisse in den Weg legen. Wir müssen also die Bevölkerung nur in sofern als Grundlage der

neuen Abtheilung annehmen, als es die Lokalverhältnisse gestatten; das heißt, wir müssen in der Bestimmung der Volkszahl immer eine solche Abweichung erlauben, daß bei der Ausführung eines neuen Abtheilungs-Entwurfs auf die natürliche Lage der verschiedenen Theile Helvetiens gegen einander, Rücksicht genommen werden kann. Wir werden also bloß das Maximum und das Minimum der Bevölkerung einer jeden Abtheilung festsetzen können.

Man hat zwar eben aus dem Umstande, daß die Bevölkerung zur Basis der neuen Abtheilung gemacht werden müsse, einen neuen Einwurf gegen ihre Ausführbarkeit hergenommen. Man hat behauptet, es seyen noch keine genauen Bevölkerungstabellen vorhanden, und die jetzigen unglücklichen Verhältnisse der Republik verhindern ihre Aufnahme. Allein, wir haben vollständige Verzeichnisse aller Aktivbürger, also desjenigen Theils der Bevölkerung, welcher nach der Konstitution bei Regierung des Stellvertretungs-Systems allein in Betrachtung kommt. Ferner ist es eine auf vielfältigen Erfahrungen und selbst auf der Vergleichung der wirklich eingelangten Bevölkerungstabellen mit der Zahl der Aktivbürger beruhende Wahrheit, daß diese letztere ungefähr den sten oder 6ten Theil der gesammten Population ausmacht. Es ist also unzweifelhaft, daß wir die Bevölkerung der verschiedenen Theile Helvetiens ziemlich genau kennen werden, sobald wir dieselbe zu kennen verlangen.

Eine zweite wichtige Rücksicht, die wir nicht aus den Augen verlieren sollen, ist diese: daß wir die Regierung so einrichten, daß ihre Kosten die Kräfte der Republik nicht übersteigen. Die jetzige Eintheilung Helvetiens und das auf dieselbe berechnete Regierungspersonale zehrt einen vollen Drittheil der Staatseinkünfte auf. Es bleibt also zu den Anstalten, welche die Erhaltung der äußern Sicherheit, der Polizei im Innern, die Bildung des Volks, die Aufhebung der Gewerbe und des Ackerbanes, die Unterstützung der Dürftigen, und tausend andere Bedürfnisse der Republik erheischen, eine Summe übrig, welche nie hinreichen wird, das innere Glück derselben und ihre Unabhängigkeit zu befestigen.

Zwar weiß ich es, daß die Regierung einer repräsentativen Verfassung nie allzusehr eingeschränkt werden darf; ihre Verminderung unter einen gewissen Punkt führt zum Despotismus, der, wie ich euch schon einmal bewiesen habe, nicht dieser oder jener Verfassung eigen, sondern das Verderbniß der Regierungen in allen Formen ist. Allein, das muß jedem Beobachter auffallen, daß unsre Repräsentation zu zahlreich, unsre Administrationskammern und Kantonsgerichte zu sehr vervielfältigt, unsre Distrikte und Agentschaften zu klein sind. Die Herabsetzung der erstern drei konstituirten Autoritäten, des obern Gerichtshofs, der Kantons- Ein-

nehmer, der Statthalter und Unterstatthalter auf die Hälfte, mithin auch die Reduktion der Kantone auf neun, wird der Republik selbst nach der Herabsetzung aller Besoldungen jährlich die Summe von 600,000 Franken ersparen.

Einige meiner Präopinanten haben zwar diese augenscheinliche Wahrheit geläugnet; sie haben vorgegeben, daß die Bureaux der Kantonsautoritäten im gleichen Verhältnis anwachsen müßten, wie sich ihre Beschäftigungen durch die Hinzufügung neuer Landschaften vermehren.

Alein dieses ganze Raisonnement ist falsch. Vorerst wird die ganze Masse der Geschäfte in der Republik durch die veränderte Abtheilung derselben nicht vermehrt werden, sondern nur diejenige einzelner Kantonsautoritäten; die nämliche Anzahl von Menschen, die bisher die Geschäfte der Bureaux machte, wird sie also auch künftighin machen können. Ich behaupte sogar, eine kleinere Anzahl wird sie machen, weil durch eine einfachere Organisation der Republik die Zahl der Expeditionen sich um die Hälfte vermindern muß.

Man wirft ferner ein, das Land werde durch die Vergrößerung der Kantone ein Raub des Aristokratismus der Städte. Dieses Vorgeben ist wenigstens lächerlich: der Einfluß der Städte muß sich im gleichen Verhältnis vermindern, wie die Zahl der Wahlmänner ab dem Lande grösser wird, als die der übrigen. Diese Maßregel wird also geradezu dazu beitragen, jene Tendenz zu Privilegien und ausschließenden Rechten auszulöschen, die den Städten vorgeworfen wird. Wenn etwas davon zu befürchten ist, so ist es eher die Unterdrückungssucht des Landes gegen die Städte, und jene Eingeschränktheit der Begriffe in der Gesetzgebung, die eine Folge der blinden Unwissenheit ist.

Weit gefährlicher für die Freiheit ist hingegen Zimmermanns Vorschlag. Die Eintheilung des Landes in eine Menge kleiner abgesonderter Stücke, deren jedes seine eigene Regierung, sein besonderes Interesse, und bald auch seine individuellen Vorurtheile haben würde, müßte nothwendig die öffentliche Gewalt entkräften, alle Unterordnung, und mit derselben alle gesellschaftliche Sicherheit auflösen, und den Uebergang zu einem föderativen System anbahnen, dessen schlimme Folgen Helvetien bereits in ehevorigen Zeiten durch den Verlust seiner Freiheit erfahren hat.

Indessen wirft man gegen die Ausführbarkeit einer neuen Abtheilung der Republik auch noch den jetzigen Zustand derselben ein. Wie wollt ihr, fragt man uns, theilen, was ihr nicht habt? es schmerzte mich tief in der Seele, ich gestehe es frei heraus, als ich diesen Einwurf von allen Seiten des Saals her ertönen hörte. Eine solche Kleinmüthigkeit hätte ich von Männern nie erwartet, die Republikaner seyn, die das Vaterland retten wollen. Verzeiwelt Ihr denn an dem Heil der

Republik? oder glaubt Ihr, daß der wirklich freie Mann dieselbe nicht im Herzen tragen muß? ich denke, daß wir keinen grössern Beweis unsrer Anhänglichkeit an die Sache der Freiheit geben können, als wenn wir dieselbe mitten im Unglück durch alle die Mittel befördern, die die Constitution in unsre Hand legt.

In der völligen Ueberzeugung, daß die Befestigung der republikanischen Grundsätze, die Vereinfachung der Regierungsgeschäfte, das Prinzip der Sparsamkeit, und das Beste der Republik eine neue Abtheilung Helvetiens dringend erheischen, stimme ich zum Grundsatz, und schlage der Commission folgende Ideen vor:

1. Helvetien soll in neun Abtheilungen eingetheilt werden, die in Rücksicht ihrer Bevölkerung soviel möglich gleich seyn sollen. Diese Abtheilungen sollen Kreise oder Kantone genannt werden.

2. Jeder dieser Kreise soll in nicht mehr als 10 und in nicht weniger als 6 Abtheilungen eingetheilt werden, welche Bezirke oder Distrikte heißen.

3. Jeder dieser Bezirke soll in 6 bis 10 Abtheilungen eingetheilt werden, die Municipalitäten heißen sollen.

4. Diese Eintheilung soll sogleich vorgenommen und bis den 20. Augustmonat beendigt werden. Eine Commission wird beauftragt, bis zum letzten Heumonath hierüber ihren Bericht zu erstatten.

Custor zeigt als Thatsache an, daß die Verwaltungskammer des Lemans bis auf 25 bezahlte Helfer hatte, während dem die Verwaltungskammer des Oberlands deren sehr wenige hat, folglich glaubt er, sey keine Ersparung in der Größermachung der Kantone.

Fierz sagt: eine weit richtigere Thatsache ist, daß die Verwaltungskammer des Kantons Zürich, also des grössern Kantons, ohne außerordentliche Hilfe den Kanton mit 6 Sekretärs und Copisten zu verwalten im Stande war.

Schlumpf folgt Fierz, weil die Verwaltungskammer des Sentis, ehe sie ohne alle Untersuchung entsetzt wurde, ebenfalls mit ihren gewöhnlichen 4 Sekretärs ihre sehr mühsamen Geschäfte besorgte.

Der ganze Gegenstand der neuen Eintheilung Helvetiens wird mit 64 Stimmen gegen 36 vertaget bis nach der Constitutionsabänderung.

Uhlmann fodert eine Commission über das Verhältnis der Stellvertretung der Kantone nach ihrer Volksmenge. Fierz folgt.

Herzog v. Eff. fodert Vertagung bis die neue Eintheilung wirklich statt gehabt haben wird.

Escher sagt: es kann hier nicht von Vertagen die Rede seyn, denn die Constitution gebietet, daß nach dem ersten Jahre die Stellvertretung mit der Volkszahl der Kantone ins Verhältnis gebracht werde. Wir haben auch wirklich schon über diesen Gegenstand eine

Commission niedergesetzt; und da im September ein Theil des Senats austreten und nach diesem Verhältnis erneuert werden muß, so begehre ich, daß diese Commission zur Beschleunigung ihrer Arbeit aufgestellt werde.

Anderswerth folgt Eschern und bemerkt, daß nur wegen der Berathung der neuen Eintheilung die von Eschern berührte Commission ihre Arbeiten eingestellt hat.

Kellstab stimmt Eschern bei, erneuert aber seinen Antrag, daß die Besoldungscommission ein neues Gutachten über die Besoldung der Kantons-Autoritäten vorlege, welche billigermaßen mit ihrer Arbeit und also mit der Bevölkerung der Kantone im Verhältnis stehen muß.

Eschers und Kellstabs Anträge werden angenommen.

Secretan im Namen der Commission über die Agenten, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt und welches sogleich Hweise in Berathung genommen wird.

In Erwägung, daß es um so wichtiger ist, die übermäßige Anzahl der öffentlichen Beamten zu vermindern, weil die Republik außer Stand wäre, ihnen angemessene Gehalte anzuweisen.

In Erwägung, daß sich in vielen Fällen unangenehme und schädliche Streitigkeiten über die Grenzen ihrer Behörde zwischen den Agenten und Municipalbeamten erheben könnten;

In Erwägung ferner, daß die Beziehung der Aufträge vorzugsweise den Municipalbeamten anvertraut werden zu müssen scheint, weil zu vermuthen ist, daß sie, als von dem Volke erwählt, demselben angenehmer seyen, weil von einem Corps diese Eintreibung gleichförmiger und minder willkürlich geschehen wird, weil endlich diese Arbeit, unter mehrere vertheilt, minder beschwerlich ist;

hat der grosse Rath beschlossen:

§. 1. Ins Künftige ist der Unterstatthalter gehalten, den Agenten unter der Zahl der Municipalbeamten auszuwählen.

§. 2. Die Agenten sind eben so gehalten, sich ihre Gehältnisse unter der Zahl der Municipalbeamten auszusuchen.

§. 3. Die auf diese Weise ernannten Agenten und Behülfen erhalten als solche keinen besondern Gehalt von der Republik.

§. 4. Die Beziehung der Aufträge macht in Zukunft einen Theil der Verrichtungen der Municipalbeamten aus, ausgenommen diejenigen Aufträge, für welche das Gesetz besondere Einnehmer festsetzt.

§. 5. Der Agent, welcher zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes mit der Beziehung einer Auf-

lage angefangen hätte, soll diese Arbeit vollenden; allein die Municipalbeamten sollen sogleich für jede andere Aufgabe, deren Beziehung von dem Agenten noch nicht angefangen ist, in Verrichtung treten.

§. 6. Die Gesetze in Betreff der Agenten, über diesen Gegenstand, werden auf die Municipalbeamten anwendbar erklärt.

§. 7. Die Municipalbeamten werden sich über die Vertheilung dieser Arbeit miteinander verstehen.

§. 8. Sie haften, einer für den andern, was die Wiedererstattung der bezogenen Gelder betrifft.

§. 9. Die Gemeinden, welche die Municipalbeamten ernannt haben, haften gleichfalls für die bezogenen Gelder, und sind für richtige Bezahlung derselben verantwortlich.

Die beiden ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§. 3. Graf würde diesem § gerne beistimmen, wenn alle Gemeinden so reich wären, wie Lausanne oder Zürich; da dieses aber nicht der Fall ist, und an vielen Orten die Municipalbeamten gar nicht besoldet sind, so will er doch den Agenten eine etwelche Besoldung bestimmen.

Müce würde gerne bezahlen, wann wir könnten; allein da dies nicht möglich ist, so hofft er, es werden in den kleinen Gemeinden eben so gut patriotische Bürger seyn, als in den grossen Städten; er stimmt also für den §, besonders auch weil in den kleinen Gemeinden weniger zu thun ist, als in den grossen: er wünscht aber, daß die Agentenstelle der Ordnung nach in der Municipalität umgehe.

Secretan gesteht, daß Sparsamkeit die Hauptursache dieses § ist; allein, auch in der alten Ordnung der Dinge waren viele Gemeinheitsbeamten, welche nicht besoldet waren: doch, um den Gemeinden zu zeigen, daß sie diese Beamten besolden können, wann sie wollen, so sage man, die Agenten werden aus dem Nationalchatz keine Besoldung zu beziehen haben; der Ordnung nach aber kann man diese Stelle in der Municipalität nicht gehen lassen, weil, der Constitution zufolge, eine Wahl für den Unterstatthalter offen bleiben muß.

Herzog v. Eff.: wir wissen, daß die Republik außer Stand ist, die Agenten zu besolden, warum sollten wir also die Besoldung versprechen? übrigens stimmt er Secretan bei.

Schlumpf folgt, fürchtet aber, die Anwendung dieses Gesetzes werde Schwierigkeiten leiden.

Müce vereinigt sich mit Secretan.

Der § wird mit Secretans angetragener Verbesserung angenommen. Der übrige Theil dieses Gutachtens wird ohne Einwendung angenommen.

Hecht, im Namen der über die Klage Sibolds

gegen den Unterstatthalter Stuber niedergesetzten Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

An den Senat.

In Erwägung, daß in einem auf Gleichheit der Rechte gegründeten Staat nicht die geringste Willkür statt haben solle;

In Erwägung, daß die vollziehende Gewalt in ihrer Amtsverwaltung von den Vorschriften des Rechtes nicht abweichen darf;

In Erwägung, daß Sicherheit der Personen und des Eigenthums der erste Zweck einer guten Staatsverfassung ist;

In Erwägung endlich, daß, da die Ehre eines Bürgers sein köstlichstes Gut ist, die Ziehung vor Gericht demselben nicht verweigert werden kann, wenn es die Forderung ihrer Wiedererstattung betrifft,

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit
b e s c h l o s s e n :

Kein öffentlicher Beamter, der als solcher von einem Bürger angeklagt wird, seine Ehre verletzt zu haben, kann sich der Pflicht entziehen, vor dem gewöhnlichen constitutionellen Richter zu erscheinen.

Carrard wünscht, daß die Erwägungsgründe abgekürzt werden, besonders weil sie eine Art Vorwürfe gegen die vollziehende Gewalt enthalten.

Müce beharrt auf dem ganzen Gutachten, weil Sibolds Fall beweise, daß die vollziehende Gewalt zu weit gehen könne. Herzog v. Eff. sagt, wir können in Sibolds Fall gar nicht eintreten, doch aber ist ein kräftiger Erwägungsgrund keineswegs überflüssig, und daher stimmt er zum Gutachten.

Hecht vereinigt sich mit Carrard zur Durchfreizung des zweiten Erwägungsgrundes. Carrard glaubt, man könnte das ganze Gutachten noch zweckmäßiger dahin abändern, über die Bittschrift Sibolds zur Tagesordnung zu gehen, dahin begründet, daß die Gerichtshöfe jeder Klage gegen irgend jemand offen stehen.

Herzog v. Eff. glaubt, es sey nothwendig wirklich gesetzlich zu bestimmen, daß die Beamten der vollziehenden Gewalt vor Gericht gezogen werden können; denn bis jetzt glaubt das Volk, die vollziehende Gewalt sey mit einer undurchdringlichen eisernen Schanze umgeben: er beharrt also auf dem Gutachten, dem auch Schumpf beistimmt, weil Entscheidung eines einzelnen Falls nicht als Gesetz dienen könnte. Das Gutachten wird unverändert angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Repräsentanten!

Durch das Gesetz vom 4. May 1798. habt ihr den Salzhandel als dem Staate ausschließlich zugehörend erklärt; ihr habt aber die Strafe nicht bestimmt, welche diejenigen verwirken werden, die durch die Anreizung des Gewinns sich dazu verleiten lassen würden, dasselbe zu übertreten.

Da diese Auslassung verschiedene Käufe veranlasst, die zum Schaden der Republik geschlossen wurden, so ladet euch das Vollziehungs-Direktorium ein, Bürger Repräsentanten, euerm Dekret durch die Festsetzung einer Strafe den schuldigen Gehorsam zu sichern.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Vollz. Dir. der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Diese Botschaft wird an eine aus den Bürgern Gysendörfer, Blattmann und Egg v. Kyt. bestehende Commission gewiesen.

Der vom Senat wegen fehlerhafter Abfassung verworfene Beschluß über die kleinen Münzen wird der Kanzlei zur Verbesserung übergeben.

Das Direktorium übersendet in einer Botschaft das Urtheil des Obergerichtshofs über den Volksrepräsentant Hartmann. — Da das Urtheil selbst nicht ins französische übersetzt ist, so wird diese Botschaft bis Morgens auf den Kanzleisch gelegt.

Die Besoldungscommission schlägt vor, die Besoldung des General-Sekretärs auf 175 Duplonen festzusetzen.

Escher sagt, sowohl in Rücksicht auf Arbeit als Verantwortlichkeit ist diese Stelle eine der wichtigsten und schwierigsten in der Republik, und in allen andern Republiken wird sie wie die Minister besoldet: diesem Beispiel könnten wir um so eher folgen, da theils nur eine Stelle dieser Art in der Republik ist, und da anderentheils unsre Minister nun so mager besoldet sind, daß wir nicht tiefer herabgehen dürfen: ich trage also auf 200 Duplonen an.

Carrard ist zwar ganz Eschers Meinung, allein da der Senat schon unsern erstern Beschluß verwarf, und da der General-Sekretär freye Wohnung hat, welche die Minister nicht haben, so stimmt er dem Gutachten bei, welches angenommen wird.

Die gleiche Commission trägt darauf an, den

Suppleanten des Obergerichtshofs 130 Duplonen Besoldung zu geben.

Er wird sodert 140 Duplonen, weil diese Suppleanten keinen Urlaub haben, und also immer am Hauptort wohnen müssen.

Herzog v. Eff. stimmt zum Gutachten, weil er hofft, die Bestimmung der Besoldungen werde bald wieder mehrere Modifikationen leiden.

Das Gutachten wird angenommen.

Die gleiche Commission schlägt vor, dem öffentlichen Ankläger 150 Duplonen Besoldung zu geben.

Dieser Antrag wird angenommen.

Als Besoldung für die Commissarien des Schatzamtes werden 180 Duplonen vorgeschlagen.

Graf fodert, daß diese Besoldung auf 140 Duplonen gesetzt werde, weil diese Beamten nicht sonderlich große Arbeit haben, und durch Weggebung der schlechten Münzen dafür sorgen, daß sie in den Kassen-Rechnungen nicht zu kurz kommen.

Kilchmann stimmt Graf bei, weil, wenn es von Verantwortlichkeit die Rede ist, die Repräsentanten noch größere Verantwortlichkeit haben, als die Schatzamts-Commissars.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Ulmann erhält für 4 Wochen und Hecht für 14 Tag Urlaub.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 15. Juli.

Präsident: Laflechere.

Eine Zuschrift des Unterstatthalter Müllers von Zofingen an die gesetzgebenden Räte wird verlesen, die Aenten betreffend.

Borler will der Adresse alle Gerechtigfeit widerfahren lassen, sie mag viel Gutes enthalten; aber er wünscht, daß wer uns solche Adressen zusenden will, erst damit ansehe, seine Pflichten zu erfüllen; daß hat dieser Unterstatthalter wenigstens in Rücksicht auf die Postbriefe nicht, die, wie er aus Erfahrung weiß, im Distrikt Zofingen nirgends abgefordert werden.

Muret findet in der Zuschrift ein patriotisches Geschenk, da der Verfasser bis zum Frieden kein Gehalt beziehen will; er verlangt hievon ehrenvolle Meldung.

Diese wird beschlossen.

Die zweite Verlesung des Abänderungsvorschlags der Constitution, welcher den 39. Art. der Constitution aufhebt, (s. Suppl. No. 15. S. 111.) wird vorgenommen.

Mittelholzer stimmt dem Gutachten bei, bemerkt aber, daß auch der 40. Art. zugleich müsse aufgehoben werden. Fuchs wünscht einen Zusatz, nach welchem kein Erdirektor während des ersten Jahres seines Austritts vom Volksziehungs-Directorium zu irgend einer Stelle ernannt werden könne.

Usteri: Mittelholzers Bemerkung ist richtig, aber der Zusatz von Fuchs gehört einerseits gar nicht hieher; die Erwägungsgründe, die die Commission in dem vorliegenden Beschluß aufstellt, können auf keine Weise das begründen, was Fuchs haben will, es müßten also ganz andere aufgestellt werden. Ueberhaupt aber mißbillige ich seinen Vorschlag: warum soll ein Erdirektor überall ein Jahr lang unfähig seyn, der Republik an irgend einer Stelle zu dienen, und was besorgt man? Als Gesandte können sie schon nicht gebraucht werden, weil sie ein Jahr nach ihrem Austritt die Republik nicht verlassen dürfen; und sehr einträgliche Stellen in der Republik werden sie darum nicht erhalten, weil wir keine solche haben können.

Fuchs verlangt nun Rückweisung seines Antrags an die Commission, wenn derselbe hier nicht an seiner Stelle gemacht ist.

Lüthi v. Sol. unterstützt die Rückweisung an die Commission; er bemerkt, daß im 36. und 41. Art. der Constitution einige Worte, welche auf die im Senat sitzenden Erdirektoren sich beziehen, ebenfalls zurückgenommen werden müssen.

(Die Fortsetzung folgt.)

D r u c k f e h l e r

im Supplement No. XV. vom 8. Weinmonat.

- Seite 113. Spalt 1. Zeile 19 von unten, statt zaudern, gleichwie dasselbe, lies sondern gleichwie das hohe
- = 113. Sp. 1. Z. 9 von unten, statt daß durch die, lies daß die
- = = = = Z. 4 v. unten, müssen die Worte: als es jetzt theilen, dünkt mich lächerlich, durchgestrichen werden.
- = = = 2. Z. 9 von unten, statt erschlichten, lies erschlichen.
- = 114. Sp. 1. Z. 11. lies: als des Volks theure Hoffnung und Wünsche, als seine Beschützer.
- = = = = Z. 14 statt Handhaben, lies handhaben.
- = 115. = 2. Z. 16 von unten, statt die, lies wir.
- = 119. = 1. Z. 11. lies Andere sagen.
- = = = = Z. 3 von unten, lies Feinde.
- = = = 2. Z. 9. lies macht.
- = = = = Z. 14. statt und, lies nur.
- = = = = Z. 23. statt ihre, lies seine.
- = = = = Z. 4 von unten, lies so gleichförmig.
- = 120. Sp. 1. Z. 18. lies vermehren will.
- = = = 2. Z. 11. statt am, lies im.